



Besondere Vertragsbedingungen BIM

Allgemeine Hinweise

§ 1 Geltung

§ 2 Leistungsumfang

§ 3 Zurverfügungstellung von Daten

§ 4 BIM-Abwicklungsplan (BAP)

§ 5 BIM-Koordination

§ 6 Gemeinsame Datenumgebung (Common Data Environment (CDE))

§ 7 Haftung

§ 8 Behinderung

§ 9 Haftpflichtversicherung

§ 10 Urheberrechte

§ 11 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz



Allgemeine Hinweise

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen“ für die Umsetzung der Planung und Ausführung mit BIM enthalten in Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ Anl. 1/1 (SBN) besondere Vertragsbedingungen für Projektbeteiligte, mit denen die Verwendung von BIM-Modellen vertraglich vereinbart ist.

§ 1 Geltung

- 1.1 Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen enthalten spezielle Vertragsregelungen für Projektbeteiligte in Projekten, in denen die Verwendung von BIM-Modellen vertraglich vereinbart worden ist.
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen gehen diese Besondere Vertragsbedingungen den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) einem BIM-Abwicklungsplan (BAP) sowie etwaigen Modellierungsrichtlinien für die BIM-Abwicklung vor.
- 1.3 BIM-Modelle im Sinne dieser Vorschrift sind dreidimensionale Datenmodelle (Bauwerksinformationsmodelle nach DIN EN ISO 19650) eines Bauwerks, welche mit weiteren Datenverknüpft werden können.
- 1.4 Soweit im Folgenden von Projektbeteiligten die Rede ist und keine anderweitige Klarstellung erfolgt, ist hiermit auch der Auftragnehmer gemeint.

§ 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Auftragnehmer erarbeitet die ihm obliegenden Planungen in Form von BIM-Koordinations-, Fach- und Teilmodellen, die bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) sind, entsprechend den vertraglichen Anforderungen, insbesondere den Festlegungen in den AIA (Informationsbestellung – auch LOIN) einer etwaigen BIM-spezifischen Modellierungsrichtlinie und dem Objektkatalog. Der BIM-Manager ist für die Überprüfung der BIM-Leistungen zuständig.
- 2.2 Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datenansammlungen zu vermeiden.
- 2.3 Dem Auftraggeber sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vereinbarte Datenaustauschformate/Softwareprogramme nur in Abstimmung mit diesem auf eine neuere Version umstellen.
- 2.4 Die Kompetenz des Auftraggebers und der von ihm beauftragten weiteren Projektbeteiligten, etwa im Zusammenhang mit der Durchführung von BIM-Modellprüfungen oder Planfreigaben beschränkt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen.

§ 3 Zurverfügungstellung von Daten

- 3.1 Dem Auftragnehmer werden Daten der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der Auftragnehmer darüber hinaus nicht. Gleichwohl hat dieser ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen in Papier- oder anderer Form bei seinen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Widersprüche sind durch den Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 BIM-Modelle sind einschließlich der geforderten Attribuierung zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich weitergehender vertraglicher Forderungen sind die BIM-Modelle ebenfalls als nativen Daten zum Ende einer Leistungsphase zu übermitteln.
- 3.3 Aus den BIM-Modellen erzeugte Daten wie modellbasierte Mengen-/Kosten-, Raum und Gebäudebuch, Terminplanungs- und Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen usw., einschließlich der projektrelevanten Inhalte sind ebenfalls für die weitere Planung bzw. für die weitere Nutzung im Gebäudebetrieb zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Soweit nicht nach Abschluss einer Leistungsphase alle erarbeiteten Planungsergebnisse auch in analoger Form zu übermitteln sind, hat der Auftragnehmer unaufgefordert vereinbarte Planableitungen in den vorgesehenen Formaten zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer Planableitungen im PDF- und DWG-Format.

§ 4 BIM-Abwicklungsplan (BAP)

- 4.1 Detailfestlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit der an der Planung fachlich Beteiligten bei Einsatz der BIM-Methode sind in einem BAP dokumentiert bzw. zu dokumentieren. Soweit nichts Abweichendes in den Vertragsgrundlagen geregelt ist, wird die Struktur des BAP (Muster-BAP/Vor-BAP) vom Auftraggeber (ggf. unter Beteiligung des BIM-Managements) entwickelt und der projektspezifische BAP unter Leitung der BIM-Gesamtkoordination erstellt und mit allen Planungsbeteiligten abgestimmt. Der BIM-Gesamtkoordination obliegt die modellbasierte Integration und Koordination der Fachmodelle, wobei den an der Planung fachlich Beteiligten Mitwirkungspflichten nach § 5 Abs. 2 obliegen. Der BIM-Manager überprüft den BAP und erteilt eine Freigabeempfehlung.



- 4.2 Der BAP ist ein Instrument zur Koordination der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten, in dem sich aus den werkvertraglichen Pflichten der Projektbeteiligten ergebenden Rahmen zur Ermöglichung eines reibungslosen Zusammenarbeitsprozesses. Er dient der Qualitätssicherung und Dokumentation der Koordination der Projektbeteiligten. Regelungen in einem BAP sind grundsätzlich nicht geeignet, Vertragsgrundlagen, insbesondere die Festlegungen in den AIA, zu ändern, sondern allenfalls zu konkretisieren Fortschreibungen des BAP, die der Koordination an der Planung fachlich Beteiligten im Rahmen der BIM-Prozesse dienen, sind vom Auftragnehmer grundsätzlich umzusetzen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Koordinationsabsprachen unter Beteiligung des Auftraggebers zu einer Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs führen, hat er den Auftraggeber darauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 5 BIM-Koordination

- 5.1 Soweit in den Vertragsgrundlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, obliegt einem Objektplaner auch die Koordination der Fachmodelle der einzelnen an der Planung fachlich Beteiligten (BIM-Gesamtkoordination).
- 5.2 Die weiteren Projektbeteiligten wirken an der BIM-Gesamtkoordination mit, indem sie ein für die gemeinsame Koordination hinsichtlich Datenformat, Informationstiefe und Planungsqualität geeignetes Fachmodell bereitstellen, die hierfür erforderlichen Abstimmungen vornehmen und diese im BAP dokumentieren. Alle Projektbeteiligten sind verpflichtet, gemäß den Vorgaben der AIA und des BAP und den Festlegungen der Modellierungsvorgaben an regelmäßigen Koordinationsbesprechungen im erforderlichen Umfang persönlich teilzunehmen und dazu jeweils aktuelle BIM-Modellstände zur Verfügung zu stellen, die in der gemeinsamen Datenumgebung bearbeitet werden können. Der Auftragnehmer hat die seinen Leistungsbereich betreffenden Mitwirkungshandlungen (z. B. bezüglich eines von ihm zu erstellenden Fachmodells) rechtzeitig vorzunehmen, damit BIM-Modellprüfungen und Qualitätssicherungen durchgeführt werden können und etwaige Abstimmungen und erforderliche Nachbearbeitungen bezüglich bzw. von Planungsleistungen unverzüglich vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat in seiner Planungsdisziplin diejenigen Überprüfungen von BIM-Modellen vorzunehmen, die erforderlich sind, um ein leistungsphasengerechtes, abgestimmtes Koordinationsmodell herzustellen.
- 5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat ein Auftragnehmer auch außerhalb von Leistungsphasenabschlüssen zumindest 4-wöchentlich an einer BIM-Koordination teilzunehmen und ist verpflichtet, zu diesem Anlass aktuelle BIM-Modellstände zur Verfügung zu stellen. Die projektspezifischen Vorgaben in den AIA sind zu berücksichtigen.
- 5.4 Dem Auftragnehmer obliegt auch die regelmäßige Überprüfung der gemeinsamen Datenumgebung auf Fortschreibung der Fach- und Teilmodelle der Objektplanungs- und Fach- und Teilmodelle der übrigen an der Planung fachlich Beteiligten. Wenn der Auftragnehmer eigene Modelle in die gemeinsame Datenumgebung hochlädt, hat er die übrigen an der Planung fachlich Beteiligten über die von ihm ein gestellten neuen Daten per E-Mail-Funktion zu informieren
- 5.5 Soweit im Rahmen der Ausführungsplanung Details in Papierform geplant werden dürfen/sollen, sind diese stets als Planergänzungen zu modellbasierten Grundlagen zu referenzieren. Die BIM-(Gesamt) Koordination überprüft die konsistente Gesamtplanung und Nachführung etwa überholter oder anpassungsbedürftiger Papierplanungen.
- 5.6 BIM-(Gesamt)Koordinationsleistungen und AG-seitige Prüfung durch das BIM-Management entbinden die weiteren Projektbeteiligten nicht von ihrer Verantwortung für von ihnen erzeugte Daten.

§ 6 Gemeinsame Datenumgebung (Common Data Environment (CDE))

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit BIM die von dem Auftraggeber bereitgestellte Projektplattform (Common Data Environment – CDE) u-a. nach Maßgabe der AIA und des BAP zu benutzen und dort als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modelldateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistungen und 5 Jahre hiernach unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts erneut zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über die gemeinsame Datenumgebung abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in die gemeinsame Datenumgebung und die Mitteilung (in Textform) des adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als am nächsten Werktag bei dem adressierten Projektbeteiligten zugegangen.
- 6.4 Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlich Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des Auftraggebers sind lediglich Kontrollschritte und entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verantwortung. Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den Auftragnehmer auf ihre Plausibilität und stichprobenbegrenzt auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungskoordination zu beheben.

§ 7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten. Er haftet auch für die von ihm eingesetzte Software und Hardware. Soweit Soft- und Hardwareprodukte durch den Auftraggeber vorgegeben sind, entfällt eine Haftung des Auftragnehmers für die vorgegebene ordnungsgemäße Nutzung



entsprechender Produkte. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese wie für selbst erstellte Informationen.

- 7.2 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während der Ausführung und nach der baulichen Abnahme, innerhalb des Gewährleistungszeitraums, eine Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle (Koordinations-, Fach- oder Teilmodelle) und Daten verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen durch fehlerhafte Modelldaten verursachte bauliche Mängel bleiben unberührt.

§ 8 Behinderung

- 8.1 Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so wird er ihm dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

§ 9 Haftpflichtversicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die mit dem Einsatz der Methode BIM verbundenen Leistungen und Risiken von seiner Berufshaftpflichtversicherung umfasst sind.

§ 10 Urheberrechte

- 10.1 Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch die Nutzungsbefugnis in Bezug auf vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle und sonstige geschuldete Informationen mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden und zu speichern. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Lediglich ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

§ 11 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung die Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers in Bezug auf IT-Sicherheit, insbesondere der Anforderungen an das Hosting der Cloud-Umgebungen zu beachten. Sachbezogene Auskünfte zur Einhaltung der Vorgaben zur Datensicherheit sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu erteilen.
- 11.2 Der Auftragnehmer verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. der für ihn handelnden Vertreter, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Vertreter/Mitarbeiter (betroffene Personen). Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 11.3 Der Auftragnehmer wird alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Soweit erforderlich, holt er Einwilligungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Datenumgebung ein.